

zum Thema Bauabzugssteuer (nur für Bauhandwerker)

Für Bauleistungen gilt seit 01.04.2004 eine Sondervorschrift, wie der USt-Ausweis auf der Rechnung auszusehen hat:

Voraussetzungen:

1. Der **Leistungsempfänger** (also Ihr Auftraggeber!) **ist selbst Unternehmer, der Bauleistungen erbringt.**
2. Es werden **Bauleistungen** erbracht. Darunter fallen alle Werklieferungen und/oder Leistungen, die **der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken** dienen.

Darunter fallen **nicht**:

- Planungs- und Überwachungsleistungen (z.B. Architekt),
- reine Materiallieferungen,
- Leihe/Miete von Baugeräten,
- Abfuhr von Bauschutt und Deponiegebühren,
- Gerüstbau,
- Anlegen und Pflege von Bepflanzung
- bloße Reinigungsarbeiten
- Wartungsarbeiten, so lange das Netto-Entgelt weniger als €500,- beträgt.

Es gilt also im Klartext für alle Bauleistungen, die nicht reine Materiallieferungen sind und die Sie als Subunternehmer an einen anderen Bauhandwerker, Gebäudesanierer o.ä. erbringen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann müssen Sie **eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer** erstellen! Die Rechnung enthält damit also nur Ihre (Netto-)Leistung und darf auch nicht in Ihrer USt-VA auftauchen!

Statt dessen müssen Sie auf der Rechnung einen Vermerk anbringen, der in etwa lauten sollte: „Für diese Rechnung hat der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen, da nach § 13 b Abs. 1 UStG die Steuerschuldnerschaft auf ihn übergegangen ist.“ Ihr Auftraggeber zahlt Ihnen dann auch nur den Nettobetrag aus, Sie müssen daraus keine USt abführen.

Aber Achtung: Ist der Empfänger Ihrer Bauleistung kein anderer Bauhandwerker/-unternehmer, bleibt alles beim alten. Also: Rechnung nach Schema F mit MWSt-Ausweis.

Damit es nicht zu einfach wird (und um Sie vollends zu verwirren): Das neue Recht gilt aber auch für Leistungen an Bauhandwerker/-unternehmer, wenn diese für ihr Privathaus erbracht werden. Dieser Fall ist hoffentlich recht exotisch, sollte aber im Hinterkopf behalten werden.

Als **Faustregel** empfehle ich: Sobald Sie als Subunternehmer arbeiten, sollten Sie eine Netto-Rechnung mit dem 13b-Vermerk erstellen.

So weit, so gut. Richtig fies wird es aber, wenn sie selbst als Bauhandwerker wiederum Subunternehmer beschäftigen. Weil Sie ja selber Bauhandwerker sind, unterliegen Sie dieser Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch bei den Bauleistungen, die Sie selber für Ihre Aufträge beziehen:

- Dann bekommen Sie eine von Ihrem „Subunternehmer“ eine Netto-Rechnung (zahlen dem also auch nur den Nettobetrag!),



- müssen Sie für diesen Betrag 19% USt anmelden und abführen (Zeile 50 Rechnungsbetrag in Feld Nr. 84, USt in Feld Nr. 85), sobald Sie die Rechnung haben, und
- dürfen natürlich in gleicher Höhe Vorsteuer abziehen (Feldnr. 67, Zeile 58), es sei denn, die Bauleistung wäre für Ihre Privatwohnung.

Tja, das Ganze klingt wie von jenseits der Wahnsinnsgrenze und ist es wohl auch.

In der Praxis hat es sich aber dadurch einpendelt, daß Ihre Auftraggeber motzen, wenn´s nicht stimmt, denn dann kriegen die keinen Vorsteuerabzug.

Aber passen Sie deswegen trotzdem bitt´schön auf, denn wie bei der Umsatzsteuer üblich wird jeder Fehler wird zu Ihren Lasten ausgelegt und kostet richtig Geld.

